

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|---|
| 169. | Bekanntmachung
gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
Hier: Antrag der Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH aus
Erftstadt auf Vorprüfung der Genehmigung der Erweiterung in
der bestehenden Abgrabung „Kieswerk Blatzheim“ in der Gemarkung
Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 6 und 126 tlw. | 2 |
|------|---|---|

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|--|------|
| 170. | Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 155
Pulheim - Wohnhöfe Oppelner Straße | 3-6 |
| 171. | Bekanntmachung
Auslegungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141
Brauweiler - Abtei-Quartier | 7-11 |

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Merowingerstraße, 50374 Erftstadt auf Vorprüfung der Genehmigung der Erweiterung in der bestehenden Abgrabung „Kieswerk Blatzheim“ in der Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 6 und 126 tlw.

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-0-22/99, Bergheim**

12.08.2024

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen angrenzend an den bereits genehmigten Abgrabungsbereich:

Die geplante Erweiterungsfläche (Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstück 6 und 126 tlw.) liegt innerhalb der bestehen Abgrabung und wurde als Sperrgrundstück in der UVP aus dem Jahr 2016 nicht betrachtet, die Fläche grenzt im Westen an den Altgrabungsbereich (Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstück 4) und im Osten an die im Jahr 2017 genehmigte Erweiterung 1 (Gemarkung Bliesheim, Flur 10, angrenzend an Flurstück 7). Im Rahmen dieser Vorprüfung ist die Auswirkung auf die Schutzgüter nach UVPG zu beurteilen. Diese erfahren keine erheblichen Umweltbelastungen bei Durchführung des geplanten Vorhabens im Bereich der bereits genehmigten und betriebenen Auskiesungsstätte. Insbesondere die Einschätzung zur Lage der geplanten Erweiterungsfläche führt zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit der 2016 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung davon ausgegangen werden kann, dass erhebliche Belastungen in Bezug auf die Schutzgüter gem. UVPG durch das Erweiterungsvorhaben nicht hervorgerufen werden. Mögliche geringe Beeinträchtigungen können durch Auflagen in einer Änderungsgenehmigung zu Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte somit gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.07.2024 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 Pulheim - „Wohnhöfe Oppelner Straße“, sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Absatz 1 BauGB an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung
Bereich: Sinnersdorfer Straße / Escher Straße / Oppelner Straße / Masurenstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 Pulheim – Wohnhöfe Oppelner Straße gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschlossen. Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Absatz 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohnbaukonzeptes der Nachverdichtung in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erfüllt sind.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 155 Pulheim – Wohnhöfe Oppelner Straße soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden. Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB in Anwendung des § 13a Absatz 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 05.06.2024 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 22.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Eine Übersichtskarte/Geltungsbereich, den Entwurf der Begründung (Stand: 11.04.2024), der Städtebauliche Entwurf (Konzept) „Wohnhöfe Oppelner Straße 2030 Pulheim“ (Stand: 06.02.2024) sowie die Präsentation (Stand: 05.06.2024) „Wohnhöfe Oppelner Straße 2030“ ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH hängen im Plankasten auf dem Flur.

Des Weiteren werden die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, falls vorhanden, ausgelegt. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 13.08.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 155 Pulheim – Wohnhöfe Oppelner Straße

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 12.07.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 13.08.2024
bis: 26.09.2024

BP 155 Pulheim
Wohnhöfe Oppelner Straße

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Heutige Abteipassage**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier gemäß § 13a i.V.m. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird im vorliegenden Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von zentralem Wohnraum, von kleineren Ladenflächen für Einzelhandel oder Dienstleistungen sowie die bauliche Neugestaltung einer zentralen Fläche im Ortskern Brauweiler zu ermöglichen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

- Auslegungsbeschluss

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier nebst Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 141 Brauweiler (Stand: 06.05.2024) zur erneuten Beteiligung, der Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 141 Brauweiler, der Entwurf zu den textlichen Festsetzungen des VEP Nr. 141 Brauweiler (Stand: 07.05.2024), Visualisierung Straßenseite des VEP Nr. 141, Vogelperspektive Nord des VEP Nr. 141 und Vogelperspektive Süd West des VEP Nr. 141 Brauweiler, die Äußerungen zur öffentlichen Auslegung (Zeitraum: 12.02.2020 bis 15.03.2020) sowie zur erneuten Auslegung (Zeitraum: 14.05.2020 bis 17.06.2020), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Stand: 22.11.2019, teilweise aktualisiert 25.03.2024), verkehrliche Stellungnahme VEP Nr. 141 Brauweiler mit Anlagen, schalltechnische Untersuchung (Stand: 24.04.2024) nebst Anlagen (Anlage A1-1, Anlage B1-1, Anlage C1-1, Anlage D1 und Anlage E1), Archäologische Sachverhaltsermittlung (Stand: 10.07.2019) zum VEP Nr. 141 Brauweiler sowie der Geltungsbereich/Übersichtskarte liegen in der Zeit

vom 22.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Der Entwurf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 Brauweiler, der Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 141 Brauweiler, der Entwurf der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 Brauweiler, der Entwurf zu den textlichen Festsetzungen (Stand: 07.05.2024), Visualisierung Straßenseite des VEP Nr. 141, Vogelperspektive Nord des VEP Nr. 141 und Vogelperspektive Süd West des VEP Nr. 141 Brauweiler und der Geltungsbereich/Übersichtskarte hängen im Plankasten auf dem Flur.

Die Fachgutachten, die Äußerungen zur öffentlichen Auslegung (Zeitraum: 12.02.2020 bis 15.03.2020) sowie zur erneuten Auslegung (Zeitraum: 14.05.2020 bis 17.06.2020) können (wegen des großen Umfangs der Unterlagen) im Raum 2.16 eingesehen werden. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit,
- Verkehrliche Stellungnahme, Stand Mai 2024, BPR Ingenieure
- Archäologische Sachverhaltsermittlung, Stand Juli 2019, A bis Z Archäologie
- Artenschutzprüfung Stufe I, Stand März 2024, raskin Umweltplanung und Umweltberatung
- Schalltechnische Untersuchung, Stand April 2024, grasy + zanolli engineering

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Thema Mensch

- finden sich in der Zusammenstellung der Stellungnahme der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Immissionsschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf) sowie in der schalltechnischen Untersuchung. Hier werden Aussagen insbesondere zu erwarteten verkehrlichen Geräuschimmissionen sowie zu Baulärm im Rahmen der Projektumsetzung getroffen und Hinweise auf frühere Bodenkampfhandlungen und das damit mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Thema Tiere und Pflanzen

- finden sich in der Zusammenstellung der Stellungnahme der beteiligten Behörden (Untere Naturschutzbehörde) sowie in der Artenschutzprüfung Stufe I.

Es werden Aussagen gemacht zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermaus).

Umweltbezogene Informationen zum Thema Fläche

- finden sich in der Stellungnahme B 1 aus der Öffentlichkeit.

Es wird die Versiegelung und die Stellung der Baukörper thematisiert.

Umweltbezogene Informationen zum Thema Boden

- finden sich in der Archäologischen Sachverhaltsermittlung.

Es werden Aussagen zu vorhandenen Bodenfunden getroffen, die im Kontext der Bodenfunktion Archiv zu sehen sind.

Umweltbezogene Informationen zum Thema Wasser

- finden sich in der Zusammenstellung der Stellungnahme der beteiligten Behörden (Untere Wasserbehörde).

Es wird auf die vorhandene Wasserschutzzone IIIB, auf Niederschlagswassermengen sowie auf Grundwasserthemen hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zum Thema kulturelles Erbe

- finden sich in der Archäologischen Sachverhaltsermittlung

Es werden Aussagen zu bodenarchäologischen Funden getroffen.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 13.08.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.16 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 141 Brauweiler – Abtei-Quartier

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.

Jens Batist

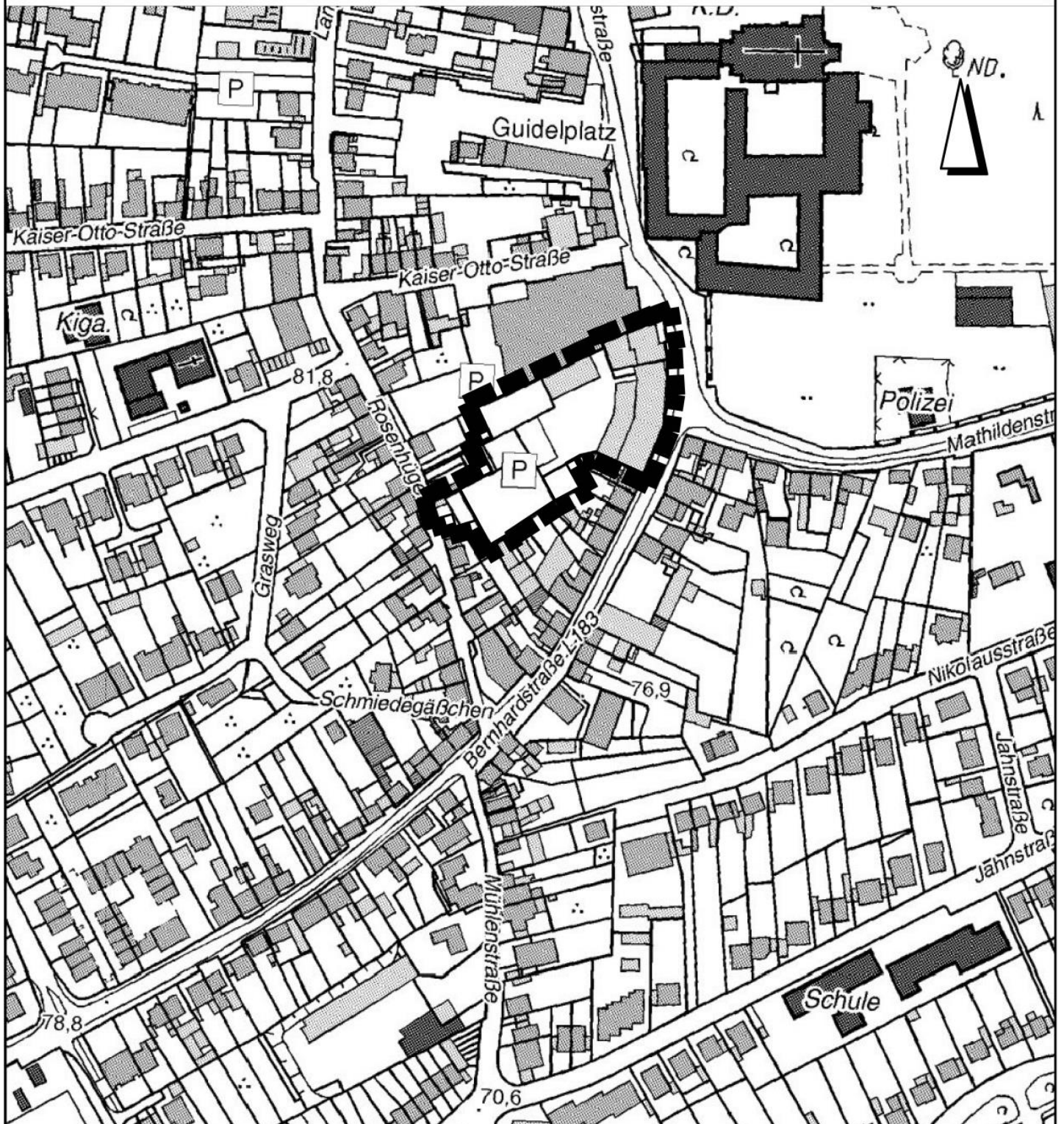
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 13.08.2024

bis: 26.09.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 Brauweiler "Abtei-Quartier"

STADT
PULHEIM 



© www.tim-online.nrw.de

 Geltungsbereich

M 1:2500